

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 132/2018, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

- die Ausweisung und Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
 - N84 Deponie B 9 Beim Weißen Kreuz
 - N85 Klederinger Mineralölraffinerie
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlast auf „gesichert“:
 - N51 Berndorf Objekt 92

Im Übrigen wurde in der Bezeichnung der ALTLAST V6 Galvanikschlammdeponie Collini aufgrund eines Tippfehlers der Name von Galvanikschlammdeponie auf Galvanikschlammdeponie berichtigt.

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Z 2 bis 7 (Anhänge 3, 4, 6 und 8):

Für die Gefährdungsabschätzungen, Prioritätenklassifizierungen und Beurteilungen der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der oben genannten Altlasten siehe die Vorschläge seitens der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH.

Folgende Grundstücksänderungen sollen vorgenommen werden:

- O72 Putzerei Wurm (PK1): Aufgrund Änderung des Katasterplans neue Grundstücksnummern 104/1, 105/4 und Streichung der Grundstücksnummer .93.
- ST6 Deponie Steirische Montanwerke AG (PK1): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung der Grundstücksnummer 559, 560, 566.